

**B e i l a g e No. X.**

Da der Mangel an Holz zu Befriedigung der verschiedenen Bedürfnisse immer fühlbarer heraustritt, und daher auf möglichste Einschränkung der Letzteren allenthalben Bedacht zu nehmen ist; So werden, zu pflichtschuldiger Befolgung der in extractsweiser Abschrift anliegenden, hohen Verfügung vom 27. Febr. d. J., Oberbergamtswegen die nachbenannten Berg- und Hüttenbehörden, durch gegenwärtige Verordnung, hiermit angewiesen, auch Ihrer Seits bei den verschiedenen Zweigen des Berg- und Hüttenwesens auf thunlichste Reduction des bisherigen Holzbedarfs und möglichste weitere Anwendung von Holzsurrogaten das Augenmerk zu richten.

Freiberg, den 10. März 1838.

Das Oberbergamt.

J. C. Freiesleben.

G. A. Kühn.

K. L. G. Segniß.

Patent

an nachbenannte Bergbehörden.

Die Holzersparniß beim Berg-  
und Hüttenwesen betreffend.

479.

**A b s c h r i f t.**

Da der Mangel an Holz zu Befriedigung der verschiedenen Bedürfnisse immer fühlbarer heraustritt und daher auf möglichste Einschränkung der Letzteren allenthalben Bedacht zu nehmen ist, so ergeht auch an das Oberbergamt Verfügung, bei den verschiedenen Zweigen des Berg- und Hüttenwesens auf Reduction des Holzverbrauchs und Anwendung von Holzsurrogaten das Augenmerk zu richten &c.

Dresden am 27. Februar 1838.

Finanzministerium 2. Abtheilung.

von Zahn.

An das Oberbergamt  
zu Freiberg.

Freiesleben.

Zu insinuiren:

1) dem Bergamte zu Altenberg.

&c. &c.

7) der Hammerinspection zu Schneeberg.

ins. d. 4. April 1838.